

Vermietung von Gemeindehäusern unter Pandemiebedingungen für private Veranstaltungen, wie Hochzeiten, Taufen oder Geburtstage

Auch für die Vermietung von Gemeindehäusern gelten die in der Corona-Verordnung enthaltenen Auflagen. Wir haben Ihnen diese, sowie die des Mieters zusammengestellt.

Der Mieter erhält zusammen mit dem Mietvertrag ein Merkblatt (Mieter-Auflagen), da er der Verantwortliche im Sinne der Corona-Verordnung ist.

Mietvertrag

Eine Vermietung des Gemeindehauses an private ist nur mit dem Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages möglich.

Maximale Anzahl der Gäste und Raumkapazität

Eine Veranstaltung (z. B. Hochzeit, Taufe oder Geburtstag) ist grundsätzlich nur mit bis zu 100 Personen zulässig. Damit der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist die Anzahl der Personen in Raum begrenzt (siehe Merkblatt „wichtige Auflagen – Gemeindehaus“ - Anlage). Der Mieter darf daher nicht mehr Gäste einladen, als der Raum Personen zulässt. Bitte beachten Sie, dass bei der Personenzahl auch Kindern dazuzählen. Mitwirkende, wie DJ, Fotograf oder Musikband und auch die Beschäftigten der Kirchengemeinde zählen nicht dazu.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Punkte Sitzplätze/Tische, Tanzen sowie Catering.

Lüften/Lüftungsanlage

Vor, während und nach der Veranstaltung ist der Raum zu lüften. Es muss stoßgelüftet werden. Ein gekipptes Fenster ist nicht ausreichend. Der Mieter ist dafür verantwortlich, damit er dies auch einhält, muss er ein Lüftungsprotokoll (Anlage 1 zum Merkblatt „Mieter-Auflagen“) erstellen.

Der Mieter hat das Lüftungsprotokoll nach Ende der Veranstaltung an Sie auszuhändigen. Bitte bewahren Sie dies mit dem Mietvertrag auf.

Sollte das Gemeindehaus eine Lüftungsanlage haben, so hat der zuständige Mitarbeiter für die Lüftungsanlage den Mieter über die Anlage aufklären, sofern dies notwendig ist.

Zutritt- und Teilnahmeverbot

Der Mieter hat seine Gäste (hierzu zählen auch DJ, Musikband etc.) vorab darüber zu informieren, dass sie nicht teilnehmen dürfen, sofern sie

- in Kontakt mit einer an Corona infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Sollten Gäste Krankheitssymptome während der Veranstaltung aufzeigen, so hat der Mieter diese von der Veranstaltung auszuschließen.

Der Ausschluss von der Veranstaltung gilt auch für Gäste, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern.

Abstandsregelungen und Hygienevorgaben

Ferner hat der Mieter vor der Feierlichkeit die Gäste über das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern, den Hygienevorgaben und den Reinigungsmöglichkeiten für die Hände zu informieren.

Sanitärräume

Der Mieter hat während der Feierlichkeit dafür zu sorgen, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher in den Sanitärräumen zur Verfügung stehen. Sie als Kirchengemeinde müssen daher sicherstellen, dass der Mieter Zugang zu Seife und Papierhandtücher hat, damit er diese ggf. auffüllen kann. Sollte ein Auffüllen nicht möglich sein, so muss ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(Tee)küche

Nimmt der Mieter die (Tee)küche des Gemeindehauses in Anspruch, so ist diese nach der Veranstaltung durch den Mieter zu reinigen. Für die Reinigung hat der Mieter ein Reinigungsmittel zu verwenden, welches Tenside enthält. Die Reinigung ist in Anlage 2a zu dokumentieren.

Die Anlage 2a ist Ihnen durch den Mieter zu übergeben und beim Mietvertrag abzulegen.

Anstelle der Reinigung durch den Mieter kann die Reinigung nach der Veranstaltung auch durch die Kirchengemeinde erfolgen.

Gläser, Geschirr und Besteck

Sollte der Mieter im Rahmen der Anmietung des Raumes auch Gläser, Geschirr oder Besteck der Kirchengemeinde verwenden, so ist dies nach deren Nutzung zu reinigen. Beim Reinigen hat der Mieter das Folgende zu beachten:

Das Reinigen von Gläsern, Geschirr oder Besteck ist im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 °C oder höherer Temperatur vorzunehmen. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst heißes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden. Bei der Verwendung von kälterem Wasser ist in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser, des Geschirrs und des Bestecks im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung zu achten.

Die Reinigung ist in Anlage 2b zum Merkblatt zu dokumentieren und an die Kirchengemeinde aushändigen. Bitte bewahren Sie auch dies zusammen mit dem Mietvertrag auf.

Alternativ können Sie die Reinigung für den Mieter übernehmen.

Datenerhebung der Gäste

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette durch die zuständigen Behörden muss der Mieter folgende Daten seiner Gäste erheben, sofern diese nicht bereits vorliegen:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden
- Telefonnummer oder E-Mailadresse

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis über diese Daten haben und auch nicht erlangen können.

Zur Datenerhebung kann der Mieter die Anlage 3 zum Merkblatt „Auflagen-Mieter“ verwenden.

Ansammlungen vor dem Gebäude

Der Mieter muss darauf achten, dass Ansammlungen vor dem Gebäude zu unterlassen sind, da es sich u. U. um öffentlichen Raum handelt. Im öffentlichen Raum sind Ansammlungen von mehr als 20 Personen untersagt.

Auch Sekt- oder Stehempfänge sind vor den Gemeindehäusern oder Gemeindezentren nicht erlaubt.

Sollten ein Sekt- oder Stehempfang im angemieteten Raum vorgesehen, so dürfen an diesem auch nur geladene Gäste teilnehmen.

Sitzplätze/Tische

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass jeder Gast einen Sitzplatz hat. Eine bestimmte Sitzordnung ist zwar nicht einzuhalten, jedoch sollte auch hier auf den Mindestabstand geachtet werden. Dies gilt ebenfalls, wenn sich Gäste an andere Tische setzen.

Tanzen

Das Tanzen ist auf diesen Veranstaltungen wieder erlaubt. Aber auch hier sollte ausreichend Platz zu Verfügung stehen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Catering

Die Bewirtung der Gäste sollte, wenn möglich am Tisch erfolgen, da somit die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gästen verringert werden kann. Buffets sind dann zulässig, sofern der Mindestabstand und die folgenden Hygieneempfehlungen durchgängig eingehalten werden können. Es ist eine klare Wegeführung mit genügend breite Zu- und Abgänge zum Buffet vorzusehen. Damit es nicht zur Bildung von Warteschlangen kommt, sind zeitliche Regelungen empfehlenswert, etwa dass Gäste tischweise zum Gang ans Buffet gebeten werden. Die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehende Servicekraft gewährleistet den hygienischen Zustand der angerichteten Speisen und verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet von mehreren Personen berührt werden wie Servierlöffel oder Schöpfkellen. Für das Servicepersonal am Buffet gilt aber eine Maskenpflicht. Alternativ eignen sich auch eine Vorportionierung in geeignete abgedeckte Behältnisse oder das Anrichten verpackter Speisen.

Mund-Nasen-Maske

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske besteht in bestimmten Fällen, so z. B. für die Bedienungen oder sonstiges Servicepersonal. Eine genaue Aufzählung finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fag-corona-verordnung/>. Sollte die Bewirtung durch Personal der Kirchengemeinde wahrgenommen werden, so hat auch dies einen Mundschutz zu tragen. Ferner haben Sie als Arbeitgeber noch weitere Punkte hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu beachten. Bei Fragen steht Ihnen Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung. Ehrenamtliche sollte im Falle einer Vermietung, und insbesondere bei der Bewirtung durch die Kirchengemeinde nicht zum Einsatz kommen, da diese oftmals zu den Risikogruppen gehören.

Abschlussreinigung

Nach der Veranstaltung ist der Raum, sowie alle Oberflächen (z. B. Lichtschalter, Fenstergriff usw.) und Gegenstände (Tische, Stühle usw.) des Raumes zu reinigen. Dafür ist ebenfalls ein Reinigungsmittel zu verwenden, welches tensidhaltig ist. Des Weiteren sind die sanitären Anlagen zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Abschlussreinigung hat der Mieter in der Anlage 4 des Merkblattes „Mieter-Auflagen“ zu dokumentieren und an Sie zu übergeben. Verwahren Sie auch diese Anlage beim Mietvertrag auf.

Auch die Abschlussreinigung kann durch die Kirchengemeinde wahrgenommen werden. Der Mieter hat dafür eine Pauschale zu entrichten.

Merkblatt
Mieter-Auflagen aufgrund der Corona-Pandemie
bei privaten Veranstaltungen

Lieber Mieter, Sie sind der Verantwortliche im Sinne der Corona-Verordnung und haben insbesondere folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

Maximale Anzahl der Gäste und Raumkapazität

Eine Veranstaltung ist grundsätzlich nur mit bis zu 100 Personen zulässig. Damit der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist die Personenzahl für den gemieteten Raum oder Räume begrenzt. Sie dürfen daher nicht mehr Gäste einladen, als der Raum Personen zulässt. Bitte beachten Sie, dass bei der Personenzahl auch Kindern dazuzählen. Mitwirkende, wie DJ, Fotograf oder Musikband und auch die Beschäftigten der Kirchengemeinde zählen nicht dazu.

Zutritt- und Teilnahmeverbot

Informieren Sie Ihre Gäste (hierzu zählen auch DJ, Musikband etc.) vorab, dass diese nicht teilnehmen dürfen, sofern sie

- in Kontakt mit einer an Corona infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Sollten Sie Gäste haben, die Krankheitssymptome während der Veranstaltung aufzeigen, so haben Sie diese von der Veranstaltung auszuschließen.

Der Ausschluss von der Veranstaltung gilt auch für Gäste, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern.

Sollte das Gemeindehaus/Gemeindezentrum über eine Lüftungsanlage verfügen, so werden Sie vom zuständigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde in die Lüftungsanlage eingewiesen, sofern dies notwendig ist.

Abstandsregelungen und Hygienevorgaben

Ferner haben Sie Ihre Gäste vor der Feierlichkeit über das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern, den Hygienevorgaben (kein Körperkontakt etc.) und den Reinigungsmöglichkeiten für die Hände zu informieren.

Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung ist der Raum zu lüften. Es muss stoßgelüftet werden. Ein gekipptes Fenster ist nicht ausreichend. Bitte vermerken Sie die Zeiten des Lüftens in der Anlage 1.

Sanitärräume

Sie haben während Ihrer Feierlichkeit dafür zu sorgen, dass ausreichend Seife und Papierhandtücher in den Sanitärräumen zur Verfügung stehen. Bitte klären Sie daher vor der Veranstaltung mit den zuständigen Mitarbeitern des Gemeindehauses/Gemeindezentrums, wo Sie ggf. Seife und Papierhandtücher zum Auffüllen finden. Sollte ein Auffüllen der Seife und/oder der Papierhandtücher nicht möglich sein, so müssen Sie den Gästen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.

In den Sanitärräumen ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen.

(Tee)küche

Nehmen Sie für Ihre Feierlichkeit auch die (Tee)küche des Gemeindehauses/Gemeindezentrums in Anspruch, so ist diese nach der Veranstaltung zu reinigen. Für die Reinigung haben Sie ein Reinigungsmittel zu verwenden, welches Tenside enthält. Die Reinigung ist in Anlage 2a zu dokumentieren.

Alternativ können Sie auch mit der Kirchengemeinde vereinbaren, dass die Reinigung nach der Veranstaltung durch das Personal der Kirchengemeinde übernommen wird. Sie haben dafür eine Pauschale zu entrichten und im Mietvertrag entsprechend zu kennzeichnen.

Gläser, Geschirr und Besteck

Sollten Sie im Rahmen der Anmietung des Raumes auch Gläser, Geschirr oder Besteck der Kirchengemeinde verwenden, so ist dies nach deren Nutzung zu reinigen. Beim Reinigen der o. g. Gegenstände haben Sie das Folgende zu beachten:

Das Reinigen von Gläsern, Geschirr oder Besteck ist im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60°C oder höherer Temperatur vorzunehmen. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst heißes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden. Bei der Verwendung von kälterem Wasser ist in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser, des Geschirrs und des Bestecks im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung zu achten.

Bitte dokumentieren Sie die Reinigung in Anlage 2b.

Auch hier können Sie mit der Kirchengemeinde vereinbaren, dass die Reinigung von dieser wahrgenommen wird. Dafür ist ebenfalls eine Pauschale zu zahlen und entsprechend zu kennzeichnen.

Datenerhebung der Gäste

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette durch die zuständigen Behörden müssen Sie folgende Daten ihrer Gäste erheben, sofern diese nicht bereits vorliegen:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden
- Telefonnummer oder E-Mailadresse

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis über diese Daten haben und auch nicht erlangen können.

Zur Datenerhebung verwenden Sie bitte die Anlage 3.

Ansammlungen vor dem Gebäude

Bitte beachten Sie, dass Ansammlungen vor dem Gebäude zu unterlassen sind, da es sich u. U. um öffentlichen Raum handeln kann. Im öffentlichen Raum sind Ansammlungen von mehr als 20 Personen untersagt.

Auch Sekt- oder Stehempfänge sind vor den Gemeindehäusern oder Gemeindezentren nicht erlaubt.

Sollten Sie eine Sekt- oder Stehempfang vorsehen, so dürfen an diesem auch nur Ihre Gäste teilnehmen.

Sitzplätze/Tische

Bitte sorgen Sie dafür, dass jeder Gast einen Sitzplatz hat. Eine bestimmte Sitzordnung ist zwar nicht einzuhalten, jedoch sollte auch hier auf den Mindestabstand geachtet werden. Dies gilt ebenfalls, wenn sich Gäste an andere Tische setzen. Ggf. sind bei einer bestimmten Sitzordnung die Anzahl der Personen im Raum anzupassen.

Tanzen

Das Tanzen ist erlaubt. Aber auch hier sollte ausreichend Platz zu Verfügung stehen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ggf. ist auch hier die Anzahl der Personen im Raum anzupassen.

Catering

Die Bewirtung der Gäste sollte, wenn möglich am Tisch erfolgen, da somit die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gästen verringert werden kann. Buffets sind dann zulässig, sofern der Mindestabstand und die folgenden Hygieneempfehlungen durchgängig eingehalten werden können. Es ist eine klare Wegeführung mit genügend breite Zu- und Abgänge zum Buffet vorzusehen. Damit es nicht zur Bildung von Warteschlangen kommt, sind zeitliche Regelungen empfehlenswert, etwa dass Gäste tischweise zum Gang ans Büffet gebeten werden. Die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehende Servicekraft gewährleistet den hygienischen Zustand der angerichteten Speisen und verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet von mehreren Personen berührt werden wie Servierlöffel oder Schöpfkellen. Für das Servicepersonal am Buffet gilt aber eine Maskenpflicht. Alternativ eignen sich auch eine Vorportionierung in geeignete abgedeckte Behältnisse oder das Anrichten verpackter Speisen.

Mund-Nasen-Maske

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske besteht in bestimmten Fällen, so z. B. für die Bedienungen oder sonstiges Servicepersonal. Auf das Einhalten der Pflicht zum Tragen eine Mund-Nasen-Maske haben Sie zu achten. Eine genaue Aufzählung finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>.

Abschlussreinigung

Nach der Veranstaltung sind der Raum, sowie alle Oberflächen und Gegenstände des Raumes zu reinigen. Dafür ist ebenfalls ein Reinigungsmittel zu verwenden, welches tensidhaltig ist.

Des Weiteren sind die sanitären Anlagen zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Abschlussreinigung haben Sie in der Anlage 4 zu dokumentieren.

Alternativ können Sie die Abschlussreinigung gegen Bezahlung auch durch die Kirchengemeinde durchführen lassen.

Anlage 2a - Reinigung der (Tee)küche ¹

Mieter:	
Veranstaltung am	

Die (Tee)küche wurde am _____ durch o. g. Mieter oder eine von ihm beauftragte Person ordnungsgemäß gereinigt. Für die Reinigung wurde das Reinigungsmittel _____ verwendet.

Datum, Unterschrift _____

Anlage 2b - Reinigung der Gläser, des Geschirrs und des Bestecks

Mieter:	
Veranstaltung am:	

Die Gläser, das Geschirr und das Besteck wurden am _____ durch o. g. Mieter oder eine von ihm beauftragte Person ordnungsgemäß gereinigt. Für die Reinigung wurde das Reinigungsmittel _____ verwendet.

Datum, Unterschrift _____

¹ Falls nur eine Anlage benötigt wird, nicht verwendete Anlage durchstreichen.

Teilnehmer/innenliste**Mieter: _____**
Veranstaltung am _____

Teilnehmer/innen dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie die u. g. Daten dem/der Veranstalter/in vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom/von der Veranstalter/in vier Wochen nach Erhebung zu löschen/zu vernichten.

Nr.	Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer	Veranstaltungsteilnahme	
					Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						

usw.

Anlage 4

Reinigung des Raums einschließlich sämtlicher Gegenstände und Oberflächen

Mieter:	
Veranstaltung am	

Der Raums einschließlich sämtlicher Gegenstände und Oberflächen wurde am _____ durch o. g. Mieter oder eine von ihm beauftragte Person ordnungsgemäß gereinigt. Für die Reinigung wurde das Reinigungsmittel _____ verwendet.

Datum, Unterschrift

Reinigung der Sanitärräume

Mieter:	
Veranstaltung am	

Die Sanitärräume wurden am _____ durch o. g. Mieter oder eine von ihm beauftragte Person ordnungsgemäß gereinigt. Für die Reinigung wurde das Reinigungsmittel _____ verwendet. Zur Desinfektion wurde _____ verwendet.

Datum, Unterschrift

Mietvertrag für die Benutzung des Gemeindehauses/zentrums anlässlich einer privaten Veranstaltung

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde und

ggf. Name und Anschrift der Gruppe/Einrichtung		
Name, Vorname des Verantwortlichen		
Straße, Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
Telefon	E-Mail	

wird folgender Vertrag über die Benutzung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus/Gemeindezentrum geschlossen.

Mietdatum, -zeit und -zweck

Datum	Uhrzeit (von-bis)
Art der Veranstaltung	Teilnehmerzahl, in Abhängigkeit der Raumgröße, aufgrund der Corona –Pandemie

Vermietete Räumlichkeiten

Raumbezeichnung	Mietzins
<input type="checkbox"/>	€
<input type="checkbox"/>	€
<input type="checkbox"/>	€
<input type="checkbox"/>	€
<input type="checkbox"/>	€

}

Mietpreis insgesamt:

€

Die Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus/Gemeindezentrum wurden dem Mieter ausgehändigt. Des Weiteren wurde dem Mieter das beiliegende Merkblatt über die Auflagen aus der Corona-Verordnung nebst Anlagen überreicht. Diese Regelungen, einschließlich des Merkblatts über die Auflagen aus der Corona-Verordnung nebst Anlagen sind Bestandteil des Mietvertrages für die Benutzung des Gemeindehauses/Gemeindezentrums. Der unterzeichnende Mieter gewährleistet deren Einhaltung.

Des Weiteren bestätigt der Mieter, dass er vor Beginn seiner Veranstaltung die aktuelle Corona-Verordnung¹ zur Kenntnis genommen hat und die Auflagen aus der

¹Online abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Corona-Verordnung einhält, auch wenn diese nicht im Merkblatt benannt worden sind.

Regelungen aus der Haus- und Benutzungsordnung des Gemeinhauses/Gemeindezentrums, die den Auflagen aus der Corona-Verordnung widersprechen, finden keine Anwendung.

Die Reinigung einschließlich einer etwaigen Desinfektion

- der gemieteten Räume erfolgt durch den Mieter.
- der Teeküche, einschließlich Gläser, Geschirr und Besteck erfolgt durch den Mieter.
- der Sanitärräume erfolgt durch den Mieter.
- der gemieteten Räume erfolgt durch den Vermieter. Der Mieter entrichtet dafür eine Pauschale von 25 €².
- der Teeküche, einschließlich Gläser, Geschirr und Besteck erfolgt durch den Vermieter. Der Mieter entrichtet dafür eine Pauschale von 25 €
- der Sanitärräume erfolgt durch den Vermieter. Der Mieter entrichtet dafür eine Pauschale von 25 €

Der Mietpreis und ggf. die Reinigungspauschalen sind gemeinsam mit der Kaution in Höhe von € vor Schlüsselübergabe auf folgendes Konto zu bezahlen:

Inhaber , Konto-Nr. , BLZ , Institut

Datum, Ort

Datum, Ort

Mieter

Für die Kirchengemeinde

² Es können vor Ort auch andere Pauschalen festgelegt werden/bestehen. Der Vertrag ist entsprechend anzupassen.